

# VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT FLADUNGEN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



Fladungen



Hausen



Nordheim v. d. Rhön

## Informationen

zum Thema

### „Öffentliche Veranstaltungen“

Bei den in der VG Fladungen angezeigten öffentlich Veranstaltungen wird seit kurzem ein neuer Beantragungs- und Genehmigungsprozess durchgeführt.

Grundsätzlich ist beim Abhalten einer öffentlichen Veranstaltung zwischen den Vorgaben des Art. 19 LStVG (Anzeige einer öffentlichen Vergnügen) und den Vorgaben des § 12 GastG (Antrag auf vorübergehenden Gaststättenbetrieb) zu unterscheiden.

#### Anzeige einer öffentlichen Vergnügen nach Art. 19 LStVG

- Diese **muss schriftlich** bei der VG Fladungen angezeigt werden
- Das entsprechend aktuelle Formular ist auf der Homepage der VG Fladungen zu finden.
- **Nicht aktuelle Formulare werden nicht mehr akzeptiert.**
- **Alle Felder im Formular sind Pflichtfelder und müssen ausgefüllt werden.** Ist dies nicht der Fall, wird die Anzeige nicht angenommen und zur Korrektur zurückgegeben.
- Dies gilt ebenfalls für die darauf **erforderliche Unterschrift** des Veranstalters.
- **Die Einreichung der Anzeige soll zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn aufgrund von Bearbeitungszeiten erfolgen.**
- Eine Anzeigepflicht gilt nicht für Vergnügungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern sie in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.
- Die genehmigte Anzeige wird mit 30,00 € per Rechnung an den Veranstalter berechnet, es sei denn, (siehe nächster Stichpunkt):
- Der Veranstalter erhält einen Erlaubnisbescheid über 180,00 € (plus 30,00 € für die Anzeige), wenn:
  - **Die erforderliche Anzeige nicht fristgemäß lt. Gesetz erstattet wird (1 Woche vorher),**
  - es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder
  - zu einer Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, mehr als 1000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen.*Hierbei handelt es sich um gesetzliche Vorgaben!*
- Zuständig für die Erlaubniserteilung sind die Gemeinden, für motorsportliche Veranstaltungen das LRA.
- Die Erlaubnis wird versagt, wenn:
  - Es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder vor erheblichen Beeinträchtigungen für Natur oder Landschaft erforderlich erscheint.
  - Das gleiche gilt, sofern andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

Seite 1 von 2

- Eine Kopie der Anzeige wird nach dem behördlichen Bearbeitungsprozess an das LRA, Finanzamt, die entsprechende FFW, das Jugendamt und die PI MET versendet.
- **Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Veranstaltung/Vergnügung ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet.**
- Bei Märkten muss immer noch zusätzlich zur einzelnen Festsetzung (sofern keine Satzung vorhanden ist), die Anzeige LStVG und der Antrag GastG gestellt werden.

## NEUERUNGEN:

- **Ohne eine gültige Veranstaltungshaftpflichtversicherung wird die Veranstaltung seitens der Kommune nicht genehmigt (siehe Anzeigenvorlage).**  
*Hinweis: Vereine sind NICHT automatisch über die jeweilige Gemeinde versichert!*
- Sind fliegende Bauten im Veranstaltungsprozess involviert, müssen diese ans LRA seitens des Veranstalters gemeldet werden (siehe Anzeigenvorlage).
- Für die Datenweitergabe an die GEMA ist der Veranstalter selbst verantwortlich (siehe Anzeigenvorlage).
- Nach Ermessen des Bürgerbüros/Ordnungsamtes und Bürgermeisters der jeweiligen Gemeinde werden **Auflagen** zur Veranstaltung erteilt (siehe zweite Seite der Anzeigenvorlage). Diese sind zwingend einzuhalten

## Antrag eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 12 GastG

- Dieser muss **schriftlich** bei der VG Fladungen angezeigt werden. Bei alkoholfreien Veranstaltungen ist dies nicht notwendig.
- Das entsprechend aktuelle Formular ist auf der Homepage der VG Fladungen zu finden.
- **Nicht aktuelle Formulare werden nicht mehr akzeptiert.**
- **Alle Felder im Formular sind Pflichtfelder und müssen ausgefüllt werden. Ist dies nicht der Fall, wird die Anzeige nicht angenommen und zur Korrektur zurückgegeben.**
- **Dies gilt ebenfalls für die darauf erforderliche Unterschrift des Veranstalters.**
- Die Einreichung des Antrags **muss zwei Wochen** vor Veranstaltungsbeginn aufgrund von Bearbeitungs- und Anhörungszeiten erfolgen.
- Die Genehmigungsfiktion kann angewendet werden, wenn:
  - Alle Unterlagen komplett ausgefüllt vorliegen und
  - die Glaubhaftmachung der Zuverlässigkeit vorliegt.

Das bedeutet, dass die Gestattung für einen erfolgten gleichartigen Ausschank alkoholischer Getränke unter der Versicherung, dass er ohne behördliche Beanstandungen durchgeführt wurde, erfolgt ist.
- Bei Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen oder wenn die Genehmigungsvoraussetzungen offensichtlich sind und keine ausführliche Prüfung notwendig ist, kann auf die Erteilung eines offiziellen Gaststättenbescheides verzichtet werden (der Veranstalter erhält keinen Bescheid hierüber).
- Generell werden Stellen wie Polizei, Jugendamt, Straßenverkehrsbehörde, Lebensmittelüberwachung, Bauaufsicht, BRK, FFW, Finanzamt über die Anwendung der Genehmigungsfiktion (also die automatische Annahme, dass die Genehmigung vorliegt) in Kenntnis gesetzt.
- Wenn ein Gestattungsbescheid erlassen werden muss, dann werden Polizei, LRA Gaststättenrecht, LRA Jugendamt und LRA Lebensmittelüberwachung mit Fristsetzung angehört.
- Kosten 30,00 € -2.000 € pro Veranstaltungstag je nach Größe der Bewirtschaftungsfläche. Bezahlung per Rechnung.
- Abdrücke des evtl. erstellten Bescheides werden an das LRA und Finanzamt übersendet.